

# **Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Hohwacht**

## **14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohwacht „Solarpark Schmiedendorf“ für das Gebiet südlich der Bundesstraße 202 und westlich der Bahn**

### **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Vorentwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohwacht „Solarpark Schmiedendorf“ für das Gebiet südlich der Bundesstraße 202 und westlich der Bahn hat im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 15.05.2023 bis einschließlich 31.05.2023 öffentlich aus-  
gelegen. Im Zeitraum vom 09.05.2023 bis einschließlich 09.06.2023 erfolgte die früh-  
zeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Die Gemeindevertretung Hohwacht hat in der Sitzung am 27.03.2024 den Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohwacht „Solarpark Schmiedendorf“ für das Gebiet südlich der Bundesstraße 202 und westlich der Bahn, sowie die Begründung gebilligt und beschlossen, den Entwurf des Planes und die Begründung in der Zeit

**vom 23.04.2024 bis einschließlich 24.05.2024**

öffentlich auszulegen.

Die genaue Lage ist im anliegenden Lageplan dargestellt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen werden im Internet unter [www.amt-luetjenburg.de](http://www.amt-luetjenburg.de) in der Rubrik Bauleitplanungen & Landschaftspläne veröffentlicht.

Als zusätzliches Angebot werden die Unterlagen während der Auslegungsfrist in der Amtsverwaltung Lütjenburg, Bauamt, Zimmer 0.04, Neverstorfer Straße 7 während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar und liegen aus:

- der Umweltbericht zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes (Teil II der Begründung), Stand März 2024, mit Aussagen zu Boden, Wasser, Klima und Luft, Tieren und Pflanzen, zur biologischen Vielfalt und zur Landschaft, einschließlich Aussagen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen, auf die nahegelegenen Natura-2000-Gebiete und auf streng geschützten Arten;
- der Landschaftsplan der Gemeinde Hohwacht, mit Aussagen zu den Naturhaushaltsfaktoren Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen und Tieren sowie dem Landschaftsbild;
- die Stellungnahme des Kreises Plön, Untere Naturschutzbehörde, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, mit Aussagen, die den Landschaftsschutz und die Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt betreffen.

- die Stellungnahme des Kreis Plön, Vorbeugender Brandschutz, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, mit Hinweisen, die den Umgang mit der Löschwasserversorgung betreffen.
- die Stellungnahme des Kreis Plön, Verkehrsaufsicht, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, mit Hinweisen, die den Umgang mit der verkehrlichen Umsetzung betreffen.
- die Stellungnahme des Kreis Plön, Klimaschutzagentur, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, mit Hinweisen, die den Umgang mit erneuerbaren Energien betreffen.
- die Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein, mit Aussagen zu Boden, Wasser, Tieren und Pflanzen.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an [julia.goettsche@amt-luetjenburg.de](mailto:julia.goettsche@amt-luetjenburg.de) gesendet werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Lütjenburg, den 15.04.2024

Amt Lütjenburg  
-Der Amtsvorsteher-  
Im Auftrag:

  
Göttsche



